

3.20 Gewässerschutz

3.20.1 Ziel / Zweck

Der Schutz der Gewässer und des Grundwassers hat an der Universität Bremen eine besondere Bedeutung, da in einer Vielzahl von Einrichtungen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden muss. Um so wichtiger ist es daher, vorausschauend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahrenpotentiale zu minimieren und auch für mögliche Störfälle die erforderliche Vorsorge zu treffen, um einer Verunreinigung von Gewässern vorzubeugen.

3.20.2 Zuständigkeiten / Ansprechpartner an der Universität Bremen

- Betreiben der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Leitung der jeweiligen Einrichtung
- Führen des Anlagenverzeichnisses und VawS-Katasters, Beratung zur Einhaltung der Vorschriften: Dezernat 4
- Kontakt zu den Behörden: Dezernat 4
- Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften: Leitung der jeweiligen Einrichtung

3.20.3 Interne und externe Vorgaben

- Gesetze und Verordnungen zum Gewässerschutz, insbesondere:
Bremische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAWS) vom 23. Dezember 2005 (4.6)

3.20.4 Ablauf

An der Universität ist der Leiter einer Organisationseinheit (Fachbereich, Arbeitsgruppe, Referat oder Dezernat) dafür verantwortlich, dass wassergefährdende Stoffe, mit denen dort umgegangen wird, behördlich angezeigt werden. Dies gilt für die Universität ab folgenden Grenzwerten:

- Verschiedene Chemikalien mit max. WGK 3: 100 Liter
- Verschiedene Chemikalien mit max. WGK 2: 1.000 Liter
- Verschiedene Chemikalien mit max. WGK 1: 100.000 Liter

In sogenannten "Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen", d.h. Lagereinheiten wie z.B. in einem Gefahrstoffschränk, dürfen maximal 100 Liter unterschiedliche Gefahrstoffe vorgehalten werden, ohne dieses bei den Behörden anzuzeigen, **sofern sich auch Chemikalien der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 darunter befinden**. Wenn es sich um Gefahrstoffe mit maximal WGK 2 handelt, muss Sie erst ab 1000 Liter eine Anzeige bei der Behörde eingereicht werden. Sollten Sie eine Anlage betreiben, die ausschließlich Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 beinhaltet, gilt die Anzeigepflicht erst ab 100.000 Litern. Die Richtwerte gelten ebenfalls für Maschinen und Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe im Arbeitsgang befinden (z.B. Schmierstoffe). Diese Regelung beinhaltet für Sie eine Vereinfachung: Bei Lagerung vieler kleiner Mengen unterschiedlicher Chemikalien müssen Sie nicht die einzelnen Chemikalien mit Menge, WGK etc. angeben, sondern nur die zusammenfassend ermittelte Menge pro Lagereinheit bzw. Anlage oder Maschine.

Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Grundsatzanforderung an die Betreiber der o.g. Anlagen, d.h. an die Verantwortlichen (z.B. Leitung der Arbeitsgruppe, Leitung des Dezernats), für einen Auffangraum zu sorgen. Üblicherweise sind dies Auffangwannen, die groß genug sein müssen, um das Volumen aufzunehmen, das höchstens aus der Anlage auslaufen kann. Auch andere Lösungen sind denkbar, solange dadurch sichergestellt wird, dass kein wassergefährdender Stoff in die Umwelt gelangen kann.

Bei Fass- und Gebindelagern muss der Auffangraum folgende Mengen aufnehmen können:

- | | |
|--|---|
| Gesamtinhalt bis 100 m ³ : | 10% des Gesamtvolumens, wenigstens der Inhalt des größten Gefäßes |
| Gesamtinhalt 100-1000 m ³ : | 3% des Gesamtvolumens, wenigstens jedoch 10 m ³ |
| Gesamtinhalt bis 1000 m ³ : | 2% des Gesamtvolumens, wenigstens jedoch 30 m ³ |

Nach Rücksprache mit dem Dezernat 4, führen die Einrichtungen Schutzmaßnahmen durch. Dazu können u.a. gehören:

- Reduzierung der verwendeten wassergefährdenden Stoffe.
- Lagerung der wassergefährdenden Stoffe in speziellen Wannen.
- Einrichtung spezieller Lagerräume zur Lagerung stark wassergefährdender Stoffe.

Das Dezernat 4 führt zentral das jeweilige Anlagenverzeichnis. Es informiert die einzelnen Einrichtungen über aktuelle Entwicklungen und organisiert den Kontakt zu den Behörden.

3.20.5 Einrichtungsbezogene und dezentrale Aspekte

Die einzelnen Einrichtungen benennen Ansprechpartner. Die Verantwortung der jeweiligen Einrichtungsleitung für die vollständige Meldung der wassergefährdenden Stoffe an das Dezernat 4, sowie die ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen, bleibt davon unberührt.

3.20.6 Weitere Informationen und Unterlagen

- VA 3.11 Abwasser
- Liste „Fachpersonal im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ (4.1)
- Checkliste „Einschaltung des Fachpersonals im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ (4.5)